



- Beschluss -

<i>Einbringer</i> 06 Beteiligungsmanagement und Controlling
--

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	10.08.2020	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	17.08.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	31.08.2020	ungeändert beschlossen

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	0	1

Anlage 1 Neufassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hanse-Kinder
öffentlich

Anlage 2 Synopse Änderung Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hanse-
Kinder öffentlich



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Egbert Liskow".

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 31.08.2020 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“ erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- 1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter m/w/d bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters beschränkt ist.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes
- den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz,
 - die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen,
 - die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung,
- Dem Betriebsleiter obliegen die Entscheidungen in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft,
 - das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der
1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V), Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgE M-V) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 150 TEUR,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 200 TEUR,
- wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 2. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen und bei befristeten Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt.
- Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.
- (4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 3 stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch

- Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger, als seinen Stellvertreter, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
- (7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
- (8) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über
1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V,
 - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind,
 - o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR,
 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR,
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR,
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.
- (4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVÖD (kommunal).
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (3) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M- sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.
- (3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
 - a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).
 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang).
 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund

zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.

5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.

§ 12 Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 13 Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

§ 14 Wertgrenzen

Die in § 6 Abs. 3 und 4 angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft B 97-04/14 vom 8.12.2014, aus Beschluss B196-08/15 vom 20.07.2015 und aus Beschluss B 328-13/16 vom 23.05.2016 außer Kraft.

Greifswald, den.....

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

<p>erzeit geltende Lesefassung</p>	<p>Neufassung mit gekennzeichneten Änderungen rot, Streichungen blau</p>
<p>Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft B 97-04/14 vom 8.12.2014, aus Beschluss B196-08/15 vom 20.07.2015 und der Änderung aus Beschluss B 328-13/16 vom 23.05.2016</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 23.05.2016 folgende Betriebsatzung in der Fassung aus Beschluss B 328-13/16 erlassen:</p>	<p>Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 31.08.2020 folgende Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ erlassen:</p>
<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.</p>	<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>
<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Es wird kein Stammkapital festgesetzt.</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb das Anlagevermögen und die Sonderposten übertragen.</p>

<p>§ 4 Leitung des Betriebes Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.</p>	<p>§ 4 Leitung des Betriebes Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter m/w/d bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.</p>
<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorsetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p>	<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorsetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters beschränkt ist.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4-5 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p>
<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden</p>	<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden</p>

<p>Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz, 	<p>Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, • die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, • den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung. <p>Dem Betriebsleiter obliegen auf dieser Grundlage die Entscheidungen in Angelegenheiten unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p>
<p>(2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss. 	<p>Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, • die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, • die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, • das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.
<p>(3)</p> <p>Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 150 TEUR, 	<p>(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V), Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes

<p>2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 200 TEUR,</p> <p>3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR,</p> <p>wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt.</p> <p>Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern (VgE M-V) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) VOF (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze Auftragswert bis von 150 TEUR,</p> <p>2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A) (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wertgrenze Auftragswert von 200 TEUR,</p> <p>3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR,</p> <p>wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen und bei befristeten Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.</p> <p>Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>
<p>§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>	<p>§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>

<p>(4) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung, das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.</p> <p>(7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.</p>	<p>(4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 3 stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger, als seinen Stellvertreter, ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.</p> <p>(8) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.</p>	<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.</p>

<p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V, <ul style="list-style-type: none"> o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR, die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR, 3. Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR netto; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre, 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall. <p>(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 EigVO M-V über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V, <ul style="list-style-type: none"> o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR, die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR, 3. Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR netto; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre, 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall. <p>(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.</p>
---	--

<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung. Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>	<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung. Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>
<p>§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.</p> <p>(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich</p>	<p>§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.</p> <p>(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die</p>

<p>zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>	<p>Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>
<p>§ 11.1 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.</p> <p>(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10 TEUR übersteigt.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 	<p>§ 11.2 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres-rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.</p> <p>(3) Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % vom Hundert der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % vom Hundert der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit

<p>2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind</p> <p>a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.</p> <p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 EUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.</p> <p>Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig.</p>	<p>nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V §-48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind</p> <p>a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen. (Aufwendungen/ Auszahlungen in wesentlichem Umfang)</p> <p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 EUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen;</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V §-48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und</p>
<p>3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V §-48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind</p> <p>a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen. (Aufwendungen/ Auszahlungen in wesentlichem Umfang)</p> <p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 EUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen;</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V §-48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und</p>	<p>4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.</p> <p>Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V §-48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und</p>

<p>wenn sie 100.000 EUR für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.</p>	<p>Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100.000 TEUR für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.</p>
<p>§ 12 Sonderkasse (1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die mit der Gemeindegasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p>	<p>§ 12 Sonderkasse Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die mit der Gemeindegasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p>
<p>§ 13 Leistungsverrechnung (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten. (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.</p>	<p>§ 13 Leistungsverrechnung (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten. (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten (1) Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 14 Wertgrenzen Die in § 6 Abs. 3 und 4 angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten (1) Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 145 Inkrafttreten (1) Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft B 97-04/14 vom 8.12.2014, aus Beschluss B196-08/15 vom 20.07.2015 und aus Beschluss B 328-13/16 vom 23.05.2016 außer Kraft.</p>
<p>Greifswald, den 4. Juli 2016</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>	<p>Greifswald, den.....</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>

<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> <p>Greifswald, den 4.Juli 2016</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienststempel</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> <p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienststempel</p>
--	--

(Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am 15.07.2016)